



Bozen, 30.11.2022

An Frau Abgeordnete  
Rieder Maria Elisabeth[maria.rieder@landtag-bz.org](mailto:maria.rieder@landtag-bz.org)Zur Kenntnis: An die Präsidentin des Südtiroler Landtages  
Rita Mattei[dokumente@landtag-bz.org](mailto:dokumente@landtag-bz.org)**Schriftliche Antwort auf die Aktuelle Fragestunde 46/Dezember/2022 – Entlastungspaket – offene Fragen**

*Frage 1: Stimmt es, dass Mieter:innen, die keine auf Ihren Namen lautende Strom- bzw. Heizungsrechnung vorlegen können, kein Anrecht auf die Unterstützung haben?*

Antwort: Die mit Beschluss der Landesregierung vom 8. November 2022 genehmigten Kriterien sehen vor, dass der Antrag für die Leistung „Entlastungsbonus“ vom/von der Vertragsinhaber/Vertragsinhaberin der Stromlieferung für die Wohneinheit zu stellen ist, in welcher die antragstellende Person und ihre Familiengemeinschaft den meldeamtlichen Wohnsitz haben. Die Leistung kann vom Vormund oder Sachverwalter des/der Vertragsinhaber/Vertragsinhaberin beantragt werden, falls einer ernannt sein sollte.

Die Zugangskriterien für den „Entlastungsbonus“ wurden aufs Minimum reduziert und sind extrem einfach gehalten: im Wesentlichen sind ein meldeamtlicher Wohnsitz in Südtirol und ein ISEE-Wert unter 40.000 Euro erforderlich.

Es ist aber notwendig gut nachvollziehen zu können, wer die Leistungen beantragt, auch um Doppelbezüge oder andere problematische Situationen auszuschließen: dies wird durch die Vorgabe des meldeamtlichen Wohnsitzes und der Antragstellung durch den Vertragsinhaber sichergestellt.

*Frage 2: Wird eine Möglichkeit angedacht, dass diese Mieter:innen, die nachweisen können, dass sie Strom- und/oder Heizkosten direkt mit den Vermietenden verrechnen, die Unterstützung trotzdem erhalten? Wenn nein, warum nicht und wie wird dies gerechtfertigt?*

Antwort: Es ist vorauszusetzen, dass ein Stromliefervertrag pro Wohneinheit laut staatlichen Vorgaben an und für sich die Regel ist, da auch steuerliche Aspekte damit zusammenhängen (Besteuerung pro Zugangspunkt) und auch um sogenannte „utenze nascoste“ zu vermeiden. Ein Einzelvertrag ist in der Regel auch im Interesse der Nutzer selbst, da verschiedene staatliche Vergünstigungen an einen selbstständigen „POD“ (point of delivery) gebunden sind. In diesem Sinne kann die Empfehlung in solchen Fällen nur sein, die Liefersituation entsprechend anzupassen. Wir werden jedenfalls die Entwicklungen verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Waltraud Deeg  
-Landesrätin-  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)